

erster Linie in den Kreisstädten Abendschulen der Krankenpflege entsprechend dem Bedarf einzurichten.

II. Gliederung und Aufgaben

§ 2

(1) Die Fachschulen für die Ausbildung in der Krankenpflege sind folgendermaßen zu gliedern:

a) Unterstufe:

In den Klassen der Unterstufe erfolgt, nach Fachrichtungen getrennt, die elementare Ausbildung in der allgemeinen Kranken-, in der Säuglings- und Kleinkinder- sowie in der Geisteskrankenpflege.

b) Mittelstufe:

Die Mittelstufe dient der Ausbildung von qualifizierten Fachkräften, wie leitende Stationschwwestern, Operationsschwwestern, Fachschwwestern für Orthopädie, Gemeindefschwwestern, Betriebsschwwestern und andere Fachkräfte, deren besondere Ausbildung sich im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitswesens als notwendig erweist.

c) Oberstufe:

In der Oberstufe sollen leitende Pflegekräfte für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Fachlehrkräfte für die Krankenpflegesschulen herangebildet werden.

(2) Der durch Abschlußzeugnis nachgewiesene erfolgreiche Besuch der Oberstufe führt zur Hochschulreife für das Studium der Medizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie.

(3) Die Abendschulen der Krankenpflege stellen eine besondere Form der Unterstufe der Fachschulen für die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege dar.

III. Organisation und Verwaltung

§ 3

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik trägt entsprechend der Verordnung vom 23. März 1950 über die Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) die Verantwortung für die Fachschulen der Krankenpflege und erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den anderen zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören der Gewerkschaft Gesundheitswesen weitere Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung der Schulen.

(2) Die Verwaltung der Schulen und die unmittelbare Anleitung erfolgen für den Bereich eines Landes durch das zuständige Fachministerium des Landes.

(3) In den Kreisen und Städten leitet das jeweilige Gesundheitsamt die Schulen bei der Durchführung ihrer Aufgaben an.

(4) Die Kosten für die Ausbildung in der Krankenpflege in den Fachschulen und in den Abendschulen werden von den Ländern getragen.

IV. Ausbildungsgang

§ 4

(1) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Stufen soll im allgemeinen ein Jahr betragen und wird, den Erfordernissen der medizinischen Ver-

sorgung der Bevölkerung entsprechend, vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in den jeweiligen Richtlinien festgelegt.

(2) Im Anschluß an die Beendigung der Ausbildung in jeder Stufe soll im allgemeinen ein praktisches Jahr abgeleistet werden, dessen Ablauf in den Richtlinien für die Ausbildung in den einzelnen Stufen festgelegt wird.

(3) Die Ausbildung in den Abendschulen dauert einundeinhalbes Jahr. Bei voller Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses werden wöchentlich dreimal zwei Stunden Unterricht erteilt und ein besonderer arbeitsfreier Tag für die Durcharbeitung des Lehrstoffes gewährt.

V. Prüfung und staatliche Anerkennung

§ 5

(1) Die Ausbildung in jeder Stufe schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Prüfungsordnungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(3) Nach Ablauf des praktischen Jahres ist der Nachweis über eine erfolgreiche Tätigkeit zu erbringen.

(4) Die staatliche Anerkennung als Schwester, Krankenpfleger, Säuglings- und Kleinkinderschwester, Geisteskrankenpfleger oder -pflegerin sowie Fachkraft wird erst erteilt, wenn die Prüfung der entsprechenden Stufe der Fachschule bestanden und der Nachweis der erfolgreichen Tätigkeit im praktischen Jahr erbracht wurde.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Erteilung der staatlichen Anerkennung.

VI. Stipendien

§ 6

(1) Die bisherige Auszahlung einer Lehrlingsvergütung während der Ausbildung entfällt.

(2) An Stelle der Lehrlingsvergütung werden gemäß § 2 der Anlage 2 zur Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17/19) Stipendienmittel

für 75% der Ausbildungsplätze der Gruppe I und für 25% der Ausbildungsplätze der Gruppe II bereitgestellt.

(3) Die Verteilung der Stipendien richtet sich ebenfalls nach der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17).

(4) An den Abendschulen der Krankenpflege werden keine Stipendien gewährt.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Die bisherigen Schulen für die Ausbildung in der allgemeinen Kranken-, der Säuglings- und Kleinkinder- sowie in der Geisteskrankenpflege sind den Vorschriften des § 2 entsprechend zu gliedern.